

Änderungsantrag

der Abgeordneten Lisa Paus, Anja Hajduk, Katharina Dröge, Sven-Christian Kindler, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Corinna Rüffer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28901, 19/29643, 19/30470 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und
unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „wenn sie in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung genannt sind“ durch die Wörter „dabei sind mindestens die in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung bezeichneten Steuerhoheitsgebiete zu nennen“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 werden nach den Wörtern „anwendet, die“ die Wörter „eine Nullbesteuerung bewirken oder“ eingefügt.

Berlin, den 8. Juni 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Durch die Änderung wird bestimmt, dass die Nennung von Steuerhoheitsgebieten in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung nicht zwingende Voraussetzung, wohl aber den Mindestumfang für eine nationale Bestimmung unkooperativer Steuerhoheitsgebiete im Sinne des § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes ist und somit der Festlegung in der zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 ist. Damit wird klargestellt, dass eine von der EU-Liste abweichende nationale Liste der Steueroasen geschaffen werden kann, wie es auch bspw. in den Niederlanden der Fall ist. Bei einer Begrenzung der Staaten auf die in der EU-Liste aufgeführten Steuerhoheitsgebiete wären nach Schätzung des Tax Justice Networks gerade einmal Staaten enthalten, die für weniger als zwei Prozent der globalen Steuerverluste durch Steuervermeidung verantwortlich sind. Von den zehn wichtigsten Steuerhoheitsgebieten über die Steuervermeidungsgestaltungen ausgeführt werden, findet sich kein einziges auf der Liste. Dieser zu geringe Umfang kann somit national erweitert werden.

Die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung bleibt jedoch weiterhin als eine wichtige Grundlage zur Bestimmung der Gebiete in der Rechtsverordnung erhalten. Damit wird sichergestellt, dass Änderungen bei den Anforderungen auf Ebene der EU bereits vor einer nationalen Umsetzung ausreichend berücksichtigt werden können. Dies erscheint gerade im Hinblick auf die derzeit auf Ebene der OECD geführten Gespräche zur Reform der globalen Unternehmensbesteuerung sinnvoll. Denn hierzu hat die Europäische Kommission bereits ausgeführt, dass ein möglicher globaler Standard in die EU-Maßnahmen für einen fairen Steuerwettbewerb in den reformierten Verhaltenskodex integriert werden muss und falls es keinen Konsens über eine Mindestbesteuerung auf globaler Ebene geben wird, dieses Konzept in den Kodex als EU-Standard eingeführt werden müsse (COM(2020) 313 final vom 15.07.2020).

Zu Nummer 2

Bisher sieht der Gesetzentwurf es in § 5 nicht als unfairen Steuerwettbewerb an, wenn ein Steuerhoheitsgebiet ganz allgemein durch Festsetzung eines Steuersatzes von 0 % auf eine Besteuerung von Unternehmensgewinne verzichtet. Um diese Lücke zu schließen und somit einen Teil der wichtigsten weltweiten Steueroasen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen, werden die Vorgaben für die Bestimmung eines unfairen Steuerwettbewerbs ausgeweitet.